

RS Vwgh 1985/5/14 83/05/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1985

Index

VwGG

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Wr §129 Abs2

BauO Wr §129 Abs4

BauO Wr §129 Abs9

BauRallg

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Hat ein Miteigentümer gegen einen erstinstanzlichen Bauauftrag kein Rechtsmittel ergriffen, kann er durch die Abweisung von Rechtsmitteln anderer Miteigentümer in seinen Rechten nicht verletzt werden.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1983050085.X02

Im RIS seit

27.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at